



Statuten





I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform

Schule und Elternhaus Obwalden (S&E OW) ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Sitz des Vereins ist in Sarnen.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kanton Obwalden.

Art. 3 Zweck

S&E Obwalden vertritt die Interessen der Eltern von Kindern und Jugendlichen in Erziehungs- und Beziehungsfragen und weiteren an der Ausbildung Beteiligten.

S&E Obwalden fördert und unterstützt die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

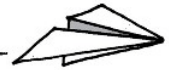
S&E Obwalden wirkt mit in der Eltern- und Erwachsenenbildung.

Art. 4 Dachorganisation

S&E Obwalden ist eine Kantonalsektion von S&E Schweiz und anerkennt deren Statuten als vorrangig.

Art. 5 Lokalsektionen

Die Mitglieder von S&E Obwalden können zur Wahrnehmung örtlicher Interessen Lokalsektionen als rechtlich selbständige Vereine gründen.



Art. 6 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung wird gesucht und gefördert.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitgliederkategorien

Ordentliche Mitglieder von S&E Obwalden sind:

- Einzelmitglieder (Einzelpersonen, Familien)
- Kollektivmitglieder (Juristische Personen, Kollektivgesellschaften)

Die Mitglieder von S&E Obwalden sind gleichzeitig Mitglieder von S&E Schweiz.

Die Generalversammlung von S&E Obwalden kann auf Antrag des Vorstandes spezielle Mitgliedschaften verleihen (z.B. Ehren- und Freimitgliedschaften).

Art. 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Beitritt ordentlicher Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an das Zentralsekretariat von S&E Schweiz oder an die Adresse von S&E Obwalden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Zentralsekretariat S&E Schweiz. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis Ende des Jahres geschuldet.

Die Mitgliedschaft wird ferner beendet, wenn der Mitgliederbeitrag nach der zweiten Mahnung ausbleibt.

Nach Zuwiderhandlungen gegen Zweck und Ziel des Vereins können Mitglieder durch den Vorstand ausgeschlossen werden.



Art. 9 Gönner

Gönner sind Personen oder Institutionen, die dem Verein jährlich einen besonderen Betrag als Unterstützung zukommen lassen. Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten werden damit nicht begründet.

III ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe von S&E Obwalden sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

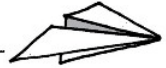
Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die Generalversammlung ist öffentlich. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung beschliesst über:

- Jahresbericht, Rechnung und Budget
- Wahlen (Vorstand, Kontrollorgane und Delegierte)
- Anträge, Rekurse
- Weitere durch die Statuten oder die Dachorganisation zugewiesene Aufgaben



Die Einladung mit den Traktanden erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium einzureichen.

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus maximal 9 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium oder von drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen.

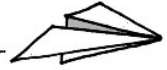
Der Vorstand führt die *Geschäfte* von S&E Obwalden und vertritt den Verein nach aussen gemäss den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung im Rahmen der eigenen Kompetenzen und des Veranstaltungsprogramms.

Art. 13 Präsidium

Das Präsidium wird jährlich durch den Vorstand bestimmt. Das Amt kann durch ein Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder (Kopräsidium) geführt werden.

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins
- Gesamtleitung und Koordination der Sachbearbeitung
- Leitung der Vorstandssitzungen (inkl. Einladung mit Traktandenliste)
- Vertretung des Vereins nach aussen



Art. 14 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren mit dreijähriger Amtszeit.

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben und der kaufmännischen Grundsätze.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der Generalversammlung Bericht.

IV FINANZIELLES

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen von S&E Obwalden setzen sich zusammen aus dem Anteil der Mitgliederbeiträge, Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen, Zuwendungen und Subventionen.

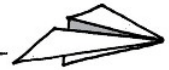
Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Delegiertenversammlung von S&E Schweiz. Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt durch S&E Schweiz, welche ebenso die Verteilung an die Kantonalsektionen vornimmt.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit von S&E Obwalden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen von S&E Obwalden.



V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten erfolgt mit der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der an einer *Generalversammlung* anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung von S&E Obwalden benötigt eine Zweidrittelsmehrheit der an der *Generalversammlung* anwesenden Stimmberechtigten.

Ein allfällig vorhandenes Vermögen fällt der Dachorganisation S&E Schweiz zu.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach *Genehmigung* der *Generalversammlung* vom 28. Februar 2007 und der *Genehmigung* von S&E Schweiz per 10. September 2007 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 01. Januar 2001.

S&E Obwalden

Postfach 1626

6061 Sarnen

se.ow@bluewin.ch

www.schule-elternhaus.ch